

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 19

ausgegeben am 1. Februar 2010

Gesetz

vom 16. Dezember 2009

über die Erhebung einer CO₂-Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Durchführung des Vertrages und der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein;
- b) die Verminderung von CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind;
- c) die Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt;
- d) die Schaffung von Anreizen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 92/2009

Art. 2

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. CO₂-Abgabe

Art. 3

Abgabeobjekt und Abgabesatz

1) Wer Kohle sowie fossile Brenn- und Treibstoffe nach Art. 2 des schweizerischen Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) herstellt, gewinnt oder einführt, entrichtet eine CO₂-Abgabe, soweit diese Stoffe zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.

2) Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 210 Franken.

3) Die Regierung legt die Höhe des Abgabesatzes mit Verordnung fest.

4) Die Regierung kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele nach Art. 5 Abs. 4 unterschiedlich festlegen. Sie kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.

Art. 4

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind:

- a) für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem schweizerischen Zollgesetz Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;
- b) für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen.

Art. 5

Abgabebefreiung

1) Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.

2) Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten können sich:

- a) grosse Unternehmen;
- b) mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam;
- c) energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 % ihres Bruttoproduktionswertes beträgt.

3) Die Verpflichtung umfasst mindestens:

- a) eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2010;
- b) die Erstellung eines Massnahmenplanes;
- c) die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen;
- d) die regelmässige Berichterstattung.

4) Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:

- a) an einem bis zum Jahre 2010 zu erreichenden Reduktionsziel, welches 10 % unter dem Wert liegt, der im liechtensteinischen Treibhausgasinventar für das Land und das Jahr 1990 ausgewiesen ist; massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012;
- b) im Rahmen der Reduktion von Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe an einem Reduktionsziel von 15 %;
- c) an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen;
- d) an den Kosten von Reduktionsmassnahmen;
- e) an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb;
- f) an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion.

5) Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Die Regierung kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

6) Wer die gegenüber dem BAFU eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Oberzolldirektion jederzeit Sicherstellung verlangen.

7) Die Regierung regelt das Verfahren der Abgabebefreiung mit Verordnung.

Art. 6

Emissionsverminderung im Ausland

Verminderungen der Emissionen, die im Ausland erzielt und von in Liechtenstein ansässigen Unternehmen finanziert wurden, können bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigt werden. Die Regierung regelt die Anforderungen mit Verordnung.

Art. 7

Verwendung des Abgabeertrages

1) Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.

2) Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird unter Berücksichtigung der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.

3) Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen zurückverteilt oder zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet. Die Regierung kann öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

4) Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeber entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

5) Wer nach Art. 5 von der CO₂-Abgabe befreit ist oder nach Art. 9 die CO₂-Abgabe zurückerstattet bekommt, erhält keinen Betrag im Sinne von Abs. 4 ausgerichtet.

6) Die Regierung regelt Art und Verfahren der Rückverteilung mit Verordnung.

Art. 8

Verfahren

1) Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf fossilen Energieträgern gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

2) Die Vollzugsbehörde kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabenbefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.

3) Bei Verfügungen der zuständigen Bundesbehörden richten sich die Rechtsmittel nach Art. 34 ff. des MinöStG sowie dem massgeblichen schweizerischen Verfahrensrecht.

III. Betreiber von Anlagen nach dem Emissionshandelsgesetz

Art. 9

Rückerstattung

1) Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Anhangs zum Emissionshandelsgesetz fallen, erhalten die bereits entrichteten Abgaben zurückerstattet.

2) Auf Unternehmen im Sinne von Abs. 1 findet Art. 5 keine Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Verfahren über die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen, deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Anhangs zum Emissionshandelsgesetz fallen, mit Verordnung.

IV. Strafbestimmungen

Art. 10

Abgabenhinterziehung

1) Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabenvorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

2) Der Versuch und Beihilfe sind strafbar.

3) Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabenvorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 11

Abgabengefährdung

1) Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;
- b) Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt, vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c) in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder
- d) für die Abgabeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.

2) In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.

Art. 12

Verhältnis zum Verwaltungsstrafrecht

1) Widerhandlungen werden nach dem schweizerischen Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt.

2) Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

3) Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Abs. 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

V. Vollzugsorganisation und Kontrolle

Art. 13

Vollzug

1) Die in der Schweiz für den Vollzug der schweizerischen CO₂-Gesetzgebung zuständigen Bundesbehörden vollziehen dieses Gesetz auf der Grundlage der Vereinbarung zum Vertrag vom 29. Januar 2010 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabenertrages.

2) Das Amt für Umweltschutz unterstützt die Bundesbehörden beim Vollzug dieses Gesetzes. Es kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Art. 14

Kontrollen

1) Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen und/oder Unternehmen, die ein Rückerstattungsgesuch stellen.

2) Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen von Bedeutung sind.

Art. 15

Geheimhaltung

Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Höhe der Abgabesätze (Art. 3);
- b) die Anrechnung von Emissionsminderungen im Ausland (Art. 6);
- c) das Verfahren zur Abgabebefreiung (Art. 8).

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein in Kraft. Wird der Vertrag vorläufig angewendet, so tritt das Gesetz gleichzeitig mit der vorläufigen Anwendung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef